

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 135/13 B

L 16 R 855/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 4/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. März 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.3.2013 mit einem am 8.4.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 3.4.2014 - beim BSG per Telefax eingegangen am 14.4.2014 - wurde die Beschwerde begründet.
- 2 Die gesetzliche Begründungsfrist betrug im vorliegenden Fall - ausnahmsweise (wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung) - ein Jahr ab Zustellung der vorinstanzlichen Entscheidung (§ 66 Abs 2 SGG) und endete mit Ablauf des 7.4.2014 (*s hierzu Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 66 RdNr 13*). Innerhalb dieser - nicht verlängerbaren - Frist ist jedoch keine Beschwerdebegründung vorgelegt worden.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

